

Kurztitel

Jugendwohlfahrtsgesetz 1989

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 161/1989 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 69/2013

§/Artikel/Anlage

§ 17

Inkrafttretensdatum

01.07.1989

Außerkrafttretensdatum

30.04.2013

Text

§ 17. (1) Keiner Bewilligung bedarf die Übernahme eines Pflegekindes

1. für vorübergehende Dauer oder einen Teil des Tages, wenn Pflege und Erziehung nicht gewerbsmäßig und nicht regelmäßig gewährt werden,
2. im Fall der Unterbringung bei einem Lehrberechtigten,
3. wenn der Jugendwohlfahrtsträger auf Grund seines Erziehungsrechts das Pflegeverhältnis begründet hat,
4. wenn das Gericht den Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

(2) Die Landesgesetzgebung darf weitere Ausnahmen von der Bewilligungspflicht bestimmen.